

Teilliquidationsreglement auf Stufe Sammelstiftung

REVOR Sammelstiftung

Gültig ab 1. Januar 2021
Ersetzt das Teilliquidationsreglement vom 1. Januar 2015



Inhalt

1. Allgemeines Vorgehen	3
2. Voraussetzungen	3
3. Stichtag und Grundlage	3
4. Freie Mittel und Fehlbetrag	3
5. Kürzung der Austrittsleistung bei Unterdeckung	4
6. Verteilplan	4
7. Anteile bei individuellen Austritten	4
8. Anteile bei kollektiven Austritten	4
9. Anteil verbleibende Destinatäre	5
10. Information	5
11. Einsprachen	5
12. Übertragung / Durchführung.....	6
13. Beschlussfassung / Änderung	6

Das vorliegende Teilliquidationsreglement stützt sich auf Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2 sowie Ziffer 7.4 des Reglements Basis-Vorsorge.

Die Teilliquidation eines Vorsorgewerkes wird in einem separaten Reglement als Teilliquidation auf Stufe Vorsorgewerk behandelt.

1. Allgemeines Vorgehen

- 1.1 Der Stiftungsrat hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhalts festzustellen sowie die Durchführung einer Teilliquidation zu beschliessen. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen festzulegen.
- 1.2 Der Stiftungsrat informiert die Destinatäre schriftlich über die Teilliquidation gemäss Ziffer 10.
- 1.3 Gehen keine Einsprachen ein oder konnten Uneinigkeiten bereinigt werden, vollzieht die Stiftung die Teilliquidation.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, bei Auflösung eines Anschlussvertrages, sofern die Voraussetzungen gemäss Ziffer 4.3 erfüllt sind.
- 2.2 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind ebenfalls vermutungsweise erfüllt, wenn eine erhebliche Verminderung des Versichertenbestandes erfolgt. Eine Verminderung des Versichertenbestandes ist dann erheblich, wenn sie innert 1 Jahres mindestens 10% des Versichertenbestandes betrifft und eine Reduktion der individuell gebundenen Mittel von mindestens 10% zur Folge hat.

3. Stichtag und Grundlage

- 3.1 Stichtag für die Feststellung der finanziellen Lage ist der Bilanzstichtag, welcher dem Ablauf des Zeitrahmens nach dem Ereignis, welches zur Teilliquidation geführt hat, folgt.
- 3.2 Bei einer ordentlichen Vertragskündigung entspricht der Stichtag dem Bilanzstichtag, per welchem die Auflösung eines Anschlussvertrages erfolgt.

4. Freie Mittel und Fehlbetrag

- 4.1 Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel beziehungsweise des Fehlbetrages, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen bildet die versicherungstechnische Bilanz und die von der Revisionsstelle geprüfte kaufmännische Bilanz nach den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26. Die freien Mittel der Produktgruppen werden im Rahmen der Teilliquidation den betreffenden Vorsorgewerken anteilmässig zur Austrittsleistung des Abgangsbestandes zugeteilt. Die zugeteilten freien Mittel werden um die individuell gebundenen freien Mittel auf Ebene Vorsorgewerk erhöht.
- 4.2 Die Wertschwankungsreserven beziehungsweise die versicherungstechnischen Rückstellungen richten sich nach den entsprechenden reglementarischen Bestimmungen beziehungsweise den Empfehlungen des Anlage- und des Pensionsversicherungsexperten.
- 4.3 Es werden nur freie Mittel berücksichtigt, welche einen Grenzbetrag von 2% übersteigen. Liegt eine Unterdeckung vor, so muss der Fehlbetrag mindestens 2% erreichen. Bei Auflösung eines Anschlussvertrages werden individuell gebundene freie Mittel auf Ebene Vorsorgewerk in jedem Fall übertragen beziehungsweise angerechnet.

5. Kürzung der Austrittsleistung bei Unterdeckung

- 5.1 Liegt im massgebenden Zeitpunkt eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 und versicherungstechnischer Bilanz vor und beträgt der Fehlbetrag mindestens 2%, werden die Austrittsleistungen der aktiven Versicherten anteilmässig gekürzt, sofern der Arbeitgeber diese Kürzung nicht ausfinanziert. Für die aktiv versicherten Personen ist der proportionale Anteil der individuellen Austrittsleistung an der Gesamtsumme der Austrittsleistungen massgebend.
- 5.2 Die Altersguthaben nach BVG (Art. 18 FZG) werden in jedem Fall gewährleistet. Allfällige nicht zuteilbare Anteile werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
- 5.3 Wurde die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistung übertragen, so muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

6. Verteilplan

- 6.1 Die Aufteilung der freien Mittel erfolgt in einem ersten Schritt unter den Gruppen der Rentner beziehungsweise der aktiv versicherten Personen nach Massgabe der auf die beiden Gruppen entfallenden Summen der Rentendeckungskapitalien beziehungsweise der Austrittsleistungen.
- 6.2 Für die aktiv versicherten Personen erfolgt die Aufteilung nach Massgabe der Austrittsleistungen.
- 6.3 Für die Rentner erfolgt die Aufteilung nach Massgabe der Deckungskapitalien.

7. Anteile bei individuellen Austritten

- 7.1 Bei individuellen Austritten besteht nur ein individueller Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln beziehungsweise am Fehlbetrag.
- 7.2 Der Anspruch der austretenden Destinatäre auf freie Mittel ist individuell und wird gemäss Ziffer 12 übertragen, respektive ihre Austrittsleistung entsprechend erhöht.
- 7.3 Individuelle Austritte ergeben keinen Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

8. Anteile bei kollektiven Austritten

- 8.1 Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn der Gesamtbestand eines Anschlusses oder mindestens fünf Destinatäre gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.
- 8.2 Bei einem kollektiven Austritt besteht je nach Sachlage gemäss Ziffer 8.3 ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.
- 8.3 Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch immer dann ein kollektiver, wenn die zu übertragenden Mittel für den Einkauf in die entsprechenden Reserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat hat festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Fall ist ein Übertragungsvertrag zu erstellen.
- 8.4 Handelt es sich nicht um einen kollektiven Austritt gemäss Ziffer 8.3, wird gemäss Ziffer 7 vorgegangen.
- 8.5 Handelt es sich um einen kollektiven Austritt mit kollektivem Anspruch gemäss Ziffer 8.3, wird der Anspruch auf freie Mittel kollektiv gemäss Ziffer 12 übertragen.

- 8.6 Bei einem kollektiven Austritt mit kollektivem Anspruch gemäss Ziffer 8.3 besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Der Stiftungsrat hat einen entsprechenden Entscheid zu fällen. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessene Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital. Ein Anspruch auf Wertschwankungsreserven der jeweiligen Produktgruppe entsteht erst nach 5-jähriger Zugehörigkeit. Die Ansprüche sind in dem Masse zu reduzieren, als die austretenden Destinatäre weniger zur Äufnung der entsprechenden Rückstellungen beigetragen haben als die verbleibenden.
- 8.7 Ein kollektiver Anspruch an versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.
- 8.8 Im Übertragungsvertrag sind Art und Umfang der mitgegebenen Risiken festzuhalten.
- 8.9 Die Wertschwankungsreserven und technischen Rückstellungen werden kollektiv übertragen.
- 8.10 Bei einer Auflösung des Anschlussvertrages müssen die Rentner mitgenommen werden. Die freien Mittel werden gemäss Ziffer 6.3 nach Massgabe der Deckungskapitalien aufgeteilt und kollektiv übertragen. Liegt ein Fehlbetrag vor, so werden die Deckungskapitalien entsprechend gekürzt. Können die dem austretenden Kollektiv zugehörigen Rentner nicht übertragen werden, so werden die dem Abgangsbestand zugeteilten versicherungstechnischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel, soweit erforderlich, für den Einkauf in die Sicherungskosten für verbleibende Rentner verwendet.

9. Anteil verbleibende Destinatäre

- 9.1 Der Anspruch der verbleibenden Destinatäre (Aktive und Rentner) auf freie Mittel ist immer kollektiv. Die freien Mittel verbleiben in der Sammelstiftung, respektive auf Ebene Produktgruppen oder bei individuell gebundenen Mitteln beim Vorsorgewerk.
- 9.2 Liegt ein Fehlbetrag vor, verbleibt dieser den Destinatären immer kollektiv nach den identischen Kriterien.

10. Information

- 10.1 Die Stiftung informiert den betroffenen Kreis der Destinatäre schriftlich über die Teilliquidation, orientiert sie einlässlich über die einzelnen Verfahrensschritte und weist sie darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, während 30 Tagen am Sitz der Vorsorgeeinrichtung in die massgebende kaufmännische Bilanz, den versicherungstechnischen Bericht und den Verteilplan Einsicht zu nehmen.
- 10.2 Kann nicht sichergestellt werden, dass die schriftliche Orientierung allen betroffenen Personen zugestellt werden kann, hat der Stiftungsrat darüber hinaus eine dreimalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veranlassen.

11. Einsprachen

- 11.1 Die Destinatäre haben das Recht, während der 30-tägigen Frist zur Einsichtnahme bei der Stiftung bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan Einsprache zu erheben.
- 11.2 Erfolgen Einsprachen, sind diese vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Sind sie gutzuheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verteilplans beziehungsweise des Verfahrens.

- 11.3 Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Stiftungsrat. Der Entscheid kann innert 30 Tagen bei der Aufsichtsbehörde angefochten werden.
- 11.4 Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet über die Voraussetzungen, das Verfahren, den Verteilplan und die Einsprache.
- 11.5 Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Der Beschwerde kommt indes nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident der zuständigen Behörde des Bundesverwaltungsgerichts eine entsprechende Verfügung erlässt.

12. Übertragung / Durchführung

- 12.1 Gehen keine Einsprachen ein oder konnten Uneinigkeiten bereinigt werden, vollzieht die Stiftung die Teilliquidation.
- 12.2 Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung um mehr als 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung.
- 12.3 Für kollektive Übertragungen ist ein Übertragungsvertrag abzuschliessen. Die Ansprüche auf freie Mittel, auf den Anteil an den technischen Rückstellungen und den Schwankungsreserven werden nicht verzinst.
- 12.4 Die Übertragung der individuellen Ansprüche richtet sich nach Art. 3 bis 5 beziehungsweise 25f FZG.
- 12.5 Die Revisionsstelle prüft im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung, ob die Teilliquidation ordnungsgemäss vollzogen wurde. Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung berichtet.
- 12.6 Die Gebühren für die Durchführung der Teilliquidation sind im Gebührenreglement definiert und werden dem Vorsorgewerk belastet.

13. Beschlussfassung / Änderung

- 13.1 Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 2. September 2021 genehmigt und tritt mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf den 1. Januar 2021 in Kraft.